



## Benutzerordnung

in der Fassung vom 01.03.2018

---

### § 1 Anmeldung

Die Anmeldung ist auf einem besonderen Anmeldeformular jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das kommende Kindergartenjahr möglich. Das Formular ist im Kindergarten oder bei der Gemeinde erhältlich. Die Vergabe der Kindergartenplätze erfolgt zentral in Abstimmung mit der Gemeinde.

### § 2 Aufnahme

- (1) Kinder werden grundsätzlich nach Vollendung ihres 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Die Aufnahme für Kinder unter drei Jahren erfolgt nach Absprache mit der Leitung.
- (2) Kinder, die nicht in Pullach wohnen, werden nur aufgenommen, soweit freie Plätze verfügbar sind und die Gemeinde zustimmt.

### § 3 Gesundheitsnachweis

Bei der Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens vorzulegen. Diese darf nicht älter als 2 Wochen sein. Zusätzlich vorzulegen ist die Teilnahmekarte (herausnehmbare Karte im gelben Kinderuntersuchungsheft) als Nachweis, dass Ihr Kind an den Untersuchungen teilgenommen hat.

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.
- (2) Der Kindergarten ist während folgender Zeiten geöffnet:

Montag bis Donnerstag:	7:30 bis	17:00 Uhr
Freitag:	7:30 bis	15:00 Uhr
- (3) Bringzeit      Montag bis Freitag:      7:30 bis      8:30 Uhr
- (4) Abholzeiten:    Montag bis Donnerstag      12:30 bis      17:00 Uhr  
Freitag                              12:30 bis      15:00 Uhr

# Kindergarten Isarspatzen e.V.



- (5) Für Kinder, die Montag bis Donnerstag nicht bis spätestens 17:00 Uhr, am Freitag bis 15:00 Uhr abgeholt sind, ist pro angefangener Stunde ein Betrag von 25,00 € zu entrichten. Dieser Betrag wird ebenso fällig, wenn die Buchungszeiten wiederholt überschritten werden.

## § 5 Ferien

Der Kindergarten ist maximal während der Weihnachtsferien zwei Wochen und in den Sommerferien drei Wochen geschlossen. Während der anderen Schulferien herrscht eingeschränkter Betrieb. Eine konkrete Ferienplanung wird jährlich gesondert bekannt gegeben.

## § 6 Beiträge

- (1) Die monatlichen Kindergartenbeiträge für die verschiedenen Buchungszeiten betragen aktuell
- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| 20 - 25 Stunden / Woche | 148,00 € |
| 25 – 30 Stunden / Woche | 155,00 € |
| 30 – 35 Stunden / Woche | 172,00 € |
| 35 – 40 Stunden / Woche | 188,00 € |
| 40 – 45 Stunden / Woche | 195,00 € |

Diese Beiträge werden jeweils zu Beginn des Monats im Voraus per Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Bei Lastschriftrückgaben der Kindergartenbeiträge oder Essensgelder behalten wir uns vor, neben den Bankgebühren eine jeweilige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00€ einzufordern. Kindergartenbeiträge sind auch bei Abwesenheit in voller Höhe zu bezahlen. Gleiches gilt für die Ferienzeit, sowie bei vorübergehender Schließung des Kindergartens infolge höherer Gewalt.

- (2) Bei Eintritt in den Kindergarten wird zusätzlich eine Kautions in Höhe von 140,00 € fällig. Sie wird mit dem letzten Monat verrechnet.
- (3) Für das Mittagessen sind monatlich aktuell folgende Beiträge zu entrichten.
- |                   |         |
|-------------------|---------|
| 1 Essen pro Woche | 19,00 € |
| 2 Essen pro Woche | 38,00 € |
| 3 Essen pro Woche | 57,00 € |
| 4 Essen pro Woche | 76,00 € |
| 5 Essen pro Woche | 95,00 € |

Der Gesamtbetrag wird jeweils am Monatsanfang von der Buchhaltung eingezogen. Der Beitrag ist für zehn Monate zu entrichten. Die zwei beitragsfreien Monate (August und Februar) ergeben sich aus Schließungszeiten, durchschnittlichen Krankheitstagen und Fehlzeiten aus anderen Gründen. Die Beiträge sind auch bei vorübergehender Schließung des Kindergartens infolge höherer Gewalt zu entrichten.



- (4) Ein Versicherungsbeitrag in Höhe von jährlich 7,50 € wird jeweils im September mit dem Kindergartenbeitrag per Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.
- (5) Der Kindergarten ist berechtigt den Kindergartenbeitrag und den Mittagsessensbeitrag an die Kostenentwicklung anzupassen. Eine Änderung der Beiträge wird den Eltern mindestens 2 Monate vor Inkrafttreten der Änderung per E-Mail mitgeteilt.
- (6) Änderungen der Buchungszeiten und der Essenstage können zum Beginn eines Kindergartenjahres neu festgelegt werden. Sofern betriebsbedingt möglich, können sie darüber hinaus zum Halbjahr (01.03.) geändert werden.

## § 7 Krankheiten

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten für die Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind der Kindergartenleitung sofort und unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Wir bitten Sie, Ihr Kind bereits bei den ersten Krankheitszeichen wie Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen und dergleichen zu Hause zu behalten, um Ansteckungen zu vermeiden.
- (2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden / übertragbaren Krankheit leiden. Bitte beachten Sie hierzu unbedingt auch das Merkblatt zum § 34 Infektionsschutzgesetz im Anhang an die Benutzerordnung.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
- (4) Über Krankheiten, die gerade im Kindergarten herrschen, informieren wir Sie durch einen Aushang am Eingang.
- (5) Nach einer überstandenen Infektionskrankheit kann das Kind den Kindergarten erst wieder besuchen
  - a. wenn es mindestens einen Tag fieberfrei ist
  - b. am 3. Tag nach Ausbruch der Krankheit bei Magen-Darm-Erkrankungen

Auf Verlangen der Kindergartenleitung ist bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten wie z.B.: Scharlach, Windpocken, Röteln und Hand-Mund-Fuß-Krankheit sowie bei Kopflausbefall bei dem Wiedereintritt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes vorzulegen.

- (6) Grundsätzlich erfolgt im Kindergarten keine Medikamentengabe mit Ausnahme von Notfallarzneien wie z.B. Asthmaspray und Antiallergika.



## § 8 Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Eine Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.
- (4) Die Kündigung der Schulanfänger kann nur zum 31. August erfolgen.

## § 9 Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldig gefehlt hat,
  - b. wenn abzusehen ist, dass der Kindergarten den besonderen Bedürfnissen des Kindes nicht gerecht werden kann.
  - c. wenn zwischen Eltern und Erziehern keine Vertrauensbasis mehr besteht.

Diese Entscheidung erfolgt in Absprache der Kindergartenleitung mit dem Vorstand. Die gesetzlichen Kündigungsfristen bleiben hiervon unberührt.

- (2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen.
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzerordnung kann das Kind mit sofortiger Wirkung vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Dieses gilt insbesondere für den Fall, dass die Gebühren während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurden.
- (4) Erklärungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Schriftform.

## § 10 Betretungsrecht

Das Betreten des Kindergartens kann Erziehungsberechtigten untersagt werden. Anderen Personen ist das Betreten nur mit Genehmigung gestattet.

# Kindergarten Isarspatzen e.V.



## § 11 Kinderliste

Am Anfang des Kindergartenjahres wird vom Kindergarten eine Kinderliste erstellt, um die Zusammenarbeit und die Kontakte untereinander zu erleichtern. Sofern Sie der Veröffentlichung Ihrer Daten nicht zustimmen, können Sie dies auf der Rückmeldung entsprechend kenntlich machen.

## § 12 Elternmitarbeit

Mit der Aufnahme Ihres Kindes in unserem Kindergarten, treten Sie automatisch in unseren Verein ein. Hier ist es wichtig und notwendig, wie in jedem Verein, dass die Vereinsmitglieder ihren Anteil zum allgemeinen Wohl beitragen. Die Elternmitarbeit beträgt derzeit 4 Stunden pro Jahr. Sollten Sie sich aus zeitlichen Gründen nicht in dem entsprechenden Umfang aktiv einbringen können, ist es möglich eine Ausgleichszahlung in Höhe von 65,00€ zu leisten. Von diesem Geld können entweder externe Firmen beauftragt werden oder der Kindergarten nutzt das Geld für spezielle Investitionen im Kindergarten. Diese Option sollte aber eher die Ausnahme als die Regel sein.

## § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Benutzerordnung berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.
- (2) Weitere Vereinbarungen, Sonderregelungen und mündliche Absprachen zur Benutzerordnung bestehen nicht.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Benutzerordnung bedürfen der Schriftform.
- (4) Gerichtsstand ist München.

Pullach, den 01.03.2018  
Vorstand Kindergarten Isarspatzen e.V.

**Anlage:** Merkblatt „Belehrung der Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 5. S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)



## Belehrung der Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 5. S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann den Kindergarten besucht, bzw. wo es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in den Kindergarten** darf, wenn

- (1) es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- (2) eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch HiB-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- (3) ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- (4) es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. **Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass im Kindergarten besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

# Kindergarten Isarspatzen e.V.



Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Krankheit hat, die einen Besuch des Kindergartens nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir **zusammen mit dem Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu Erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder durch Tröpfchen beim Husten und durch die Atemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **"Ausscheider"** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien **nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in den Kindergarten gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. **Auch in diesem Fall muss Ihr Kind u Hause bleiben**.

Wann ein Besuchsverbot des Kindergartens für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. **Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus, Windpocken und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

# Kindergarten Isarspatzen e.V.



**(bitte ausgefüllt im Kindergarten abgeben!)**

Die **Benutzerordnung des Kindergarten Isarspatzen e.V.**, Pullach, in der Fassung vom 1. März 2018 und das **Merkblatt „Belehrung der Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 5. S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** habe ich erhalten und erkenne sie verbindlich an.

- Ich bin damit einverstanden, dass Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E Mail Adresse meines Sohnes/meiner Tochter (Bitte in Druckbuchstaben und gut lesbar schreiben!)

---

in die in der Benutzerordnung unter § 11 erwähnten Kinderliste aufgenommen werden.

- Einer Veröffentlichung unserer Kontaktdaten in der Kinderliste stimmen wir nicht zu.

---

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten